

Der Verlag wird also bei jeder neuen Auflage sich von neuem an den alten Verfasser wenden müssen.

Die durch die vorgenommenen Bearbeitungen Dritter am Werke den Bearbeitern erwachsenen urheberrechtlichen Befugnisse bleiben bestehen. Will der alte Verfasser diese neuen Teile benennen, so hat er sich, bzw. hat sich der Verlag mit dem Berechtigten ins Einvernehmen zu setzen. Der Umstand, daß für diese Arbeiten Dritter die Grundsätze des § 47 B.G. in Frage kommen können (Bestellvertrag), ändert an den urheberrechtlichen Befugnissen des Verfassers dieser Arbeiten nichts, sondern befreit nur den Verleger von der Vervielfältigungs- und Verbreitungspflicht. Justizrat Dr. Hillig.

Ansprüche auf Vergütung des Herausgebers einer Sammlung.

Frage: Inwieweit kann eine angestellte Kraft für die Tätigkeit, welche sie bei der Zusammenstellung bzw. Überarbeitung von Büchersammlungen des Verlags entfaltet hat, Urheberrechte geltend machen und für weitere Auflagen der von ihr bearbeiteten Sammlungen Honorar fordern?

Der Verfasser ist angestellte Kraft des Verlags gewesen und als solche mit der Zusammenstellung bzw. Überarbeitung von in dem Verlag bereits erscheinenden Sammlungen beauftragt worden.

Ohne eine genaue Kenntnis der von dem Angestellten entfaltenen Tätigkeit läßt sich ein abschließendes Urteil nicht geben. Man wird jedoch dem Angestellten nur dann ein der Herausgabe eines Sammelwerks ähnliches Urheberrecht an der Arbeit zugestehen können, wenn die zusammenstellende oder bearbeitende Tätigkeit eine einigermaßen selbständige und literarische ist, sodaß man in der Gestalt, welche das Werk durch die Tätigkeit des Bearbeiters erhalten hat, ein neues Werk erblicken kann. Geht dagegen die Tätigkeit über eine rein redaktionelle, jeder wissenschaftlichen oder literarischen Tätigkeit entbehrende Tätigkeit nicht hinaus, so entsteht ein Urheberrecht nicht. In letzterem Falle hat der Bearbeiter auch keinerlei Ansprüche auf Honorar aus etwas später erscheinenden Auflagen, sondern er ist durch seine während der Tätigkeit bezogene feste Vergütung voll abgefunden.

Justizrat Dr. Hillig.

Anspruch der Lithographischen Anstalt auf Lagerkosten für aufbewahrte Lithographiesteine.

Frage: Kann eine Lithographische Anstalt, die seit Jahrzehnten mit einem Verlagsgeschäft in Geschäftsverbindung steht, in der Weise, daß sie für den Verlag Drucke auf ihren Steinen nach Lithographien des Verlags ausführt, für die Aufbewahrung der Steine Gebühren verlangen?

Ein Kaufmann, der einem anderen Dienste leistet, kann nach § 354 BGB. auch ohne besondere Verabredung Provisionsansprüche, und wenn eine Aufbewahrung in Frage steht, auch Ansprüche auf Lagergeld erheben.

Diese allgemeine Regel greift jedoch dann nicht Platz, wenn seit langen Jahren zwischen den Beteiligten Beziehungen bestanden haben, welche die Annahme ausschließen, daß der Aufbewahrende für die Aufbewahrung Vergütung fordert. Ein solcher Fall wird regelmäßig dann anzunehmen sein, wenn die Lithographische Anstalt ständig für den Verlag beschäftigt ist und die bei ihr lagernden, ihr eigentümlich gehörigen Steine zur Ausführung neuer Aufträge für den Verlag bereithält, ohne daß Lagergeld bisher gefordert worden ist. Es bedarf also, um diesen Zustand zu ändern, einer bestimmten Erklärung der Lithographischen Anstalt, daß sie von nun ab die Aufbewahrung nicht mehr unentgeltlich vornehmen, sondern entweder hierfür Lagergeld berechnen, oder die Steine durch Abschleifen der Lithographien des Verlages für andere Zwecke verfügbar machen will.

Eine solche Erklärung scheint die Anstalt in einem auf ihrer Rechnung vom 8. März 1921 aufgetragenen Druckvermerk zu sehen, der dahin lautet, daß die Steine von Arbeiten, über welche keine besondere Vereinbarung getroffen worden ist, ein Jahr kostenfrei aufbewahrt werden, und daß für fernere Aufbewahrung billige Berechnung stattfindet.

An sich ist diese Bemerkung genügend, um für die Zukunft Aufbewahrungskostenansprüche der Anstalt gegenüber dem Verlag zu begründen. Es könnte nur zweifelhaft sein, ob die Art der Mitteilung ausreicht, um den Verlag zur Zahlung zu verpflichten. Die Ansichten kaufmännischer Sachverständiger können hierüber geteilt sein. Ich möchte mich aber doch der Auffassung zuneigen, daß es Pflicht des Verlegers war, die Rechnung auch insoweit zu prüfen, als es sich nicht um das bloße Zahlenwerk und den damit zusammenhängenden Text handelte, und daß sich demgemäß der Verlag nicht damit entschuldigen kann, er habe diesen Vermerk nicht gelesen.

Es kommt auch nicht darauf an, daß der Verlag nicht nur die in der Rechnung angeführten Steine bei der Lithographischen Anstalt liegen hat, sondern auch Steine für andere Werke. Der Vermerk ist allgemein und bezieht sich auf alle Steine.

Auch der Umstand, daß die Anstalt die Rechnung für das Jahr 1922 erst im Sommer 1923 dem Verlag zugehen läßt, spricht nicht gegen das Recht der Anstalt.

Ich halte aber die Anstalt nicht für berechtigt, für das ganze Jahr 1922 die Gebühren zu verlangen, sondern lediglich ein Jahr nach dem Rechnungstag, der der 8. März 1921 war.

Ein Anspruch besteht nur in angemessener Höhe. Ob der geforderte Satz angemessen ist, vermag ich nicht zu beurteilen.

Die Berechnung darf nur bis zu dem Zeitpunkt erfolgen, bis zu welchem der Verlag erklärt, daß er auf die Aufbewahrung verzichtet und der Anstalt die Verfügung über die Steine zurückgibt. Hierzu bedarf es keiner besonderen Kündigungsfrist. Die Erklärung kann jederzeit fristlos abgegeben werden. Justizrat Dr. Hillig.

Recht an einer wissenschaftlichen Zeitschrift.

Frage: Wer ist Eigentümer eines wissenschaftlichen Zeitschriftenunternehmens, Verleger oder Verfasser?

Ein Verlagsrecht an einer Zeitschrift, wie der vorliegende Vertrag das Recht an einem periodisch erscheinenden Zeitschriftenunternehmen benennt, besteht ebensowenig wie ein Urheberrecht, soweit nicht bereits erschienene Nummern vorliegen. Vielmehr ist Gegenstand des Vermögens das Unternehmen als solches, wie jedes andere gewerbliche Unternehmen, z. B. kaufmännisches Geschäft usw. Streit entsteht allerdings sehr häufig, wie auch im vorliegenden Falle, ob das »Eigentum« am Unternehmen dem Verlag oder dem Herausgeber zusteht. Die Frage ist, soweit der Vertrag sie nicht beantwortet, nach den Umständen des einzelnen Falles zu beantworten. Der vorliegende Vertrag gibt mit seinem Wortlaut keine befriedigende Antwort. Der § 1 besagt, daß der Herausgeber dem Verlag das Verlagsrecht an der Zeitschrift überläßt. Dieser Satz wird von der irrthümlichen, übrigens immer wieder auftauchenden Meinung beherrscht, als ob an der Zeitschrift vom Herausgeber als dem Inhaber des Urheberrechts ein Verlagsrecht begründet werden könne. Wäre dies möglich, so müßten auf den Vertrag die Bestimmungen des Verlagsrechtsgesetzes Anwendung finden.

Allein der Begriff des Urheber- und Verlagsrechts findet, wie oben gesagt, nicht auf das Zeitschriftenunternehmen als solches Anwendung. Man kann also auch nicht aus § 1 den Schluß ziehen, daß der »das Verlagsrecht überlassende« Herausgeber Eigentümer des Unternehmens sei.

Von Bedeutung für die Auslegung ist weiter § 12. Dort wird der Fall geordnet, daß der Herausgeber verstirbt oder sonstwie verhindert sein sollte, die Redaktion weiter zu führen. In diesen Fällen soll der Verlag berechtigt sein, einen neuen Herausgeber zu berufen; allerdings soll im zweiten Falle für die Berufung das Einverständnis des alten Herausgebers erforderlich sein. Eine ganz klare Entscheidung gibt auch § 12 nicht, aber immerhin spricht der § 12 für die Auffassung, daß das Unternehmen als solches Sache des Verlags ist und nicht des Herausgebers.

Als weitere Momente für die Auslegung sind noch heranzuziehen die Fragen, wer Gründer der Zeitschrift ist und wie Herausgeber und Verlag an dem Unternehmen beteiligt sind. Gründer scheint der Herausgeber zu sein. Allein seine Stellung zu dem von ihm ins Leben gerufenen Unternehmen entspricht der eines rein wissenschaftlichen Herausgebers, der für seine Tätigkeit durch Honorar entlohnt wird.

Der Umstand, daß der Herausgeber durch seine Tätigkeit dem Unternehmen seinen wissenschaftlichen Charakter aufgeprägt hat, es gewissermaßen mit seiner Person verschmolzen ist und in der wissenschaftlichen Welt als sein eigenes Werk anerkannt wird, ist nicht entscheidend für die rein wirtschaftliche Frage, wer berechtigt ist, das Unternehmen weiterzuführen.

Wenn sich also nicht noch andere, mir unbekanntere Momente ergeben, bin ich der Überzeugung, daß der Herausgeber den Verlag an der Fortführung des Unternehmens nicht hindern kann, wenn ihm auch das Recht zusteht, sein Einverständnis mit dem zu berufenden neuen Herausgeber zu geben. Dieses Einverständnis muß gegeben werden, wenn nicht vernünftige Gründe dagegen sprechen.

Dagegen ist der Herausgeber nicht behindert, sich einem neuen, wenn auch gleichartigen Unternehmen zu widmen, bzw. ein solches zu gründen. Mit der Auflösung des Vertrags erlischt das bis zu diesem Zeitpunkte bestehende Verbot des Wettbewerbs.

Daß sich das neue Unternehmen nach Namen und äußerer Gestalt von dem alten unterscheiden muß, ist selbstverständlich.

Justizrat Dr. Hillig.